

Statuten

Vereinigung Rheintaler Schreinermeister

Die Bezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weibliche Schreibweise. Diese Statuten sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung Rheintaler Schreinermeister“, nachstehend „VRS“ genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des VRS befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten. Das Vereinsgebiet umfasst Teilgebiete des Kantons St. Gallen, von Rorschacherberg bis Lienz.

Artikel 2 Zweck

Der Verein ist eine regionale Untersektion des Schreinerverbandes Kanton St. Gallen, nachstehend „VSSM-SG“ genannt und bezweckt den Zusammenhalt der selbständig erwerbenden Schreinermeister und Fensterfabrikanten zur Wahrung von kollegialen Beziehungen und zur Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen.

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss möglichst vieler Unternehmungen
- b) Förderung des Interessenausgleichs
- c) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung
- e) Förderung des Fachwissens seiner Mitglieder
- f) Förderung der Qualität der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf
- g) Bekämpfung von unlauteren Geschäftsgebaren der Berufsangehörigen

Artikel 3 Mitgliedschaft im Kantonalverband VSSM-SG

Der VRS ist als Untersektion Mitglied des VSSM-SG. Er ist im Rahmen der Zweckbestimmungen des VSSM-SG zur selbständigen Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene berechtigt, soweit nicht die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des VSSM-SG seine Zuständigkeit einschränken. Die Statuten der Untersektion und allfällige Änderungen derselben sind dem Vorstand des VSSM-SG zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vereinsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft direkt beim VSSM-SG gemäss dessen Statuten. Sie begründen durch diesen Beitritt gleichzeitig ihre Mitgliedschaft in der Untersektion VRS. Dabei wirkt der Vorstand bei der Annahme neuer Mitglieder im Kantonalverband konsultativ mit.

Artikel 4 **Verbandsmitgliedschaft im VSSM CH**

Die Mitglieder sind über den Kantonalverband dem VSSM CH angeschlossen.
Die VSSM-Statuten sowie Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organen sind für sie verbindlich.

Artikel 5 **Verhältnis zwischen dem VSSM-SG und seinen regionalen Untersektionen**

In den Organen der Kommissionen des VSSM-SG sowie der Wahl der VSSM-Delegierten steht den Untersektionen des VSSM-SG eine angemessene Vertretung zu. Diese haben ein Vorschlagsrecht auf die Nominationen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6 **Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines entsprechenden Gesuches an den VSSM-SG oder an die Untersektion. Das Aufnahmegesuch beinhaltet die Beitrittserklärung zum VSSM-SG und gleichzeitig auch zur örtlich zuständigen Untersektion.

Durch die Aufnahme in den VSSM-SG wird das Neumitglied gleichzeitig dem Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) angeschlossen.

Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch den Aufnahmebeschluss des Vereinsvorstandes.

Artikel 7 **Arten der Verbandsmitglieder**

Die Mitgliedschaft mit gleichzeitigem Anschluss an die Untersektion und beim VSSM CH erwerben aufgrund der Kantonalen Verbandsstatuten:

- A.) die Aktivmitglieder
- B.) die Einzelmitglieder
- C.) die Altmeister

Vereinsmitglieder ohne Anschluss beim Kantonalverband und dem VSSM CH sind:

- D.) die Ehrenmitglieder
- E.) die Passivmitglieder

Artikel 7.1 **Ehrenmitglieder**

Vereinsmitglieder die sich in der Untersektion in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Artikel 7.2 **Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder gelten Personen, die dem Schreinergewerbe nahestehen.

Artikel 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist gehalten, die Interessen der Untersektion, des VSSM-SG und des VSSM CH zu wahren und sich Handlungen zu enthalten, die diesen schaden könnten. Aktiv- und Einzelmitglieder sollen an der Hauptversammlung der Untersektion und der Generalversammlung des VSSM-SG teilnehmen.

Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder einschliesslich der Aufnahme und der Beendigung einer Mitgliedschaft in den Kantonalstatuten geregelt.

Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern endet durch Verzicht oder Ausschluss.

III. Organisation

Artikel 9 **Organe**

Organe des VRS sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 **Wählbarkeit und Amtsdauer**

Als Mitglieder der Organe des VRS sind Aktivmitglieder und Einzelmitglieder wählbar.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt 4 Jahre. Ersatzwahlen werden für den Rest einer Amtsdauer getroffen.

a.) Hauptversammlung

Artikel 11 **Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich und in der Regel im April statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies, unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 12 **Einberufung**

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung mit den Traktanden hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

Artikel 13 **Zuständigkeit**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts (Präsidentenbericht)

- c) Abnahme der Jahresrechnung samt Bericht der Revisoren sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe
- d) Genehmigung des Voranschlages sofern mit Budget gearbeitet wird
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger ausserordentlichen Beiträge
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern und Passivmitgliedern
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation des Vereins
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Artikel 14 Anträge von Mitgliedern

Mitglieder können dem Vorstand Anträge zur Behandlung an der HV stellen, wenn sie spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

Artikel 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes anwesende Mitglied, Altmitglied (Altmeister) und Passivmitglied hat eine Stimme. Wird ein Aktivmitglied (Betrieb) durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleich gilt das Geschäft als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

b.) Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den VRS nach aussen.

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar

- d) dem Kassier
- e) einem bis drei Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtszeit.

Artikel 17 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen und der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Falle hat die Sitzung innert 15 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anders Vorstandsmitglied.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 18 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlungen
- c) Mitberichtsverfahren gegenüber dem VSSM-SG über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Bestellung von nicht ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- e) Erlass einer eigenen Geschäftsordnung
- f) Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen Ausgaben, bis zum Höchstbetrag von sFr. 5'000.00 pro Jahr

Artikel 19 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

Für den normalen Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Unterschriftsberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen.

c.) Rechnungsrevisoren

Artikel 20 Wahl

Die Hauptversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung allgemein sowie die Einhaltung der Beschlüsse aus den Hauptversammlungen.

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 21 Mittelbeschaffung

Der VRS beschafft sich die ordentlichen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- c) freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- d) Erträge des Vermögens
- e) Vergütungen aus Abkommen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung von Jahr zu Jahr festgesetzt.

Artikel 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Statutenrevision

Artikel 24 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Hauptversammlung zuständig.

Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 25 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung des VRS sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller Mitglieder und an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des VRS ist nach Vorgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Hauptversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Nach Durchführung der Liquidation wird das Vereinsvermögen dem VSSM-SG zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den Schreinerverband Kanton St. Gallen (VSSM-SG) für die Unterstützung der Lehrlinge im Schreinergewerbe.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 26 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung der Vereinigung Rheintaler Schreinermeister am 28. April 2017 in Widnau beschlossen und vom Vorstand des Schreinerverbandes Kanton St. Gallen am ?? Mai 2017 genehmigt.

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 16. April 1999 und treten nach gegenseitiger Genehmigung am 1. Juni 2017 in Kraft.

Für die Untersektion VRS: Altstätten, 28. April 2017	Präsident Marcus Gächter	Aktuar Andreas Wüst
---	-----------------------------	------------------------

.....

.....

Für den VSSM-SG: St. Gallen, ?? Mai 2017	Präsident Ferdinand Riederer	Sekretär Martin Hälgi
---	---------------------------------	--------------------------

.....

.....